

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 47 (1950)

Heft: (9)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

13. JAHRGANG

Nr. 9

1. SEPTEMBER 1950

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

VI.

Der Konkordatswohnsitz endet nach Art. 12, Abs. 1 des Konkordates durch freiwilligen Wegzug, wenn nicht nachgewiesen wird, daß im Zeitpunkt dieses Wegzuges die realisierbare Absicht bestanden hat, innert absehbarer Zeit zurückzukehren; das Erfordernis der absehbaren Zeit wird streng ausgelegt und nur in Ausnahmefällen kann über ein Jahr hinausgegangen werden. — Wird eine bei Beginn des Wohnsitzes vorhandene Erwerbsunfähigkeit nur zu einem kleinen Teil durch eine Rente ausgeglichen, so daß zur Sicherung der Existenz dauernd wesentliche Beihilfen nötig sind, so entsteht nach Art. 2, Abs. 5 des Konkordates kein Konkordatsfall (Schwyz c. Luzern, i. S. A. K. K., vom 13. Juli 1950).

In tatsächlicher Beziehung:

A. K. K. ist in Luzern geboren und aufgewachsen. Mit zirka 16 Jahren erkrankte sie an Darmtuberkulose. Sie hielt sich in verschiedenen Sanatorien auf und wurde mehrfach operiert. Ihren Lebensunterhalt verdiente sie anfänglich teilweise als Korrespondentin, später als Sprachlehrerin, wobei sie wegen zunehmender Krankheit von ihren Geschwistern unterstützt wurde. Mit Wirkung ab 1. Juli 1926 wurde ihr eine Vollwaisenrente der schweizerischen Bundesbahnen zugesprochen, auf die sie auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch hatte, in welchem ihr Vater zu den SBB gestanden war. Praktisch ist sie offenbar seit langen Jahren vollständig arbeitsunfähig.

Im Januar 1926 verlor Fräulein K. die Mutter; sie zog deshalb im November gleichen Jahres zu ihrer Schwester und zum Schwager nach U., Kanton Zürich. Dieser Aufenthalt dauerte, mit Unterbruch, bis 1. Juli 1928. Seither wohnt sie wieder ununterbrochen in Luzern. Seit Oktober 1949 muß sie vorerst mit Fr. 50.— monatlich unterstützt werden, weil ein Bruder, der bisher wesentliche Beiträge geleistet hat, nicht mehr helfen kann.

Mit Beschluß vom 2. Dezember 1949 verweigerte Luzern die konkordatliche Beteiligung an den Unterstützungskosten unter Berufung auf Art. 2 Abs. 5. Der Entscheid wird damit begründet, die Erwerbsfähigkeit der Unterstützten sei bereits beim Zuzug nach Luzern durch ihre Krankheit derart herabgesetzt gewesen,

daß sie sich nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermochte. Sie habe bisher nur deshalb nicht aus Armenmitteln unterstützt werden müssen, weil zwei Brüder und eine Schwester laufend Beiträge für ihren Unterhalt leisteten, die zusammen mit der von den SBB gewährten Invalidenrente das Auskommen sicherten.

Gegen diesen Beschluß hat Schwyz mit Eingabe vom 28. Dezember 1949 Rekurs erhoben. Es wird geltend gemacht, der Wegzug der Petentin im Jahre 1928 sei nur vorübergehend gewesen und habe deshalb den Konkordatswohnsitz nicht unterbrochen. Der Aufenthalt in U. sei unfreiwillig und eine Folge der Auflösung der Familie nach dem Tode der Mutter gewesen. A. K. habe sich von Anfang an bemüht, sobald als möglich wieder nach Luzern zurückzukehren. Ferner sei Art. 2 Abs. 5 nicht anwendbar, weil sich A. K. mit der Invalidenrente der SBB und ihrem eigenen Einkommen aus ihrer Tätigkeit als Sprachlehrerin selbst durchzubringen vermochte. Die Leistungen der Geschwister hätten nicht das Existenzminimum sichern, sondern ihr nur das Fortkommen erleichtern und ihre Situation verbessern sollen. Im übrigen habe gerade die Tatsache, daß ihr ein Anspruch auf eine Invalidenrente zustand, das Risiko des Wohnkantons erheblich reduziert. Es wird beantragt, der Fall sei konkordatlich zu führen, wobei sich der Wohnkanton rückwirkend auf 1. Oktober 1949 zu Dreiviertel an der Unterstützung zu beteiligen habe.

Luzern beantragt Abweisung des Rekurses. Es wendet ein, der Konkordatswohnsitz sei durch den Wegzug im Jahre 1926 unterbrochen worden. Ein fester Plan, in absehbarer Zeit nach Luzern zurückzukehren, habe damals nach den ganzen Umständen nicht bestehen können. Die Abwesenheit habe auch zirka 1½ Jahre gedauert. Bei so langer Dauer könne aber Fortbestehen des Konkordatswohnsitzes nur angenommen werden, wenn tatsächlich ein fester Plan bestanden habe. Die Anrufung des Art. 2 Abs. 5 könne durch die Tatsache des Rentenanspruches nicht verunmöglicht werden. Eine Rente könne nur dann Bedeutung haben, wenn sie so hoch sei, daß fast keine Unterstützung nötig wird. Diese Voraussetzung sei aber bei einer dauernden Belastung von Fr. 50.— im Monat, die leicht erheblich größer werden könne, nicht gegeben, weshalb die Außerkonkordatstellung gerechtfertigt sei.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Der Konkordatswohnsitz endet nach Art. 12, Abs. 1 des Konkordates durch freiwilligen Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit. A. K. ist unbestrittenmaßen im November 1926 nach dem Tode ihrer Mutter freiwillig von Luzern weggezogen und hat sich während ungefähr 20 Monaten bei Verwandten in U. (Kanton Zürich) aufgehalten.

Schwyz behauptet jedoch, daß sie von Anfang an die Absicht gehabt habe, innert absehbarer Zeit nach Luzern zurückzukehren, so daß der Konkordatswohnsitz weiterbestanden habe. Es ist nach der konstanten Praxis der Schiedsinstanz dafür beweispflichtig. Dabei werden an den Beweis um so höhere Anforderungen gestellt werden müssen, als das Erfordernis der absehbaren Zeit streng auszulegen ist und nur in Ausnahmefällen über ein Jahr hinausgehen kann (vgl. Entscheide vom 19. Mai 1938 und 30. August 1950 Sammlung Albisser Nrn. 55, 58 und 59).

A. K. soll immer wieder versucht haben, nach Luzern zurückzukehren, das stets Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen gewesen und auch nach dem Tode der Mutter geblieben sei. Auch von ärztlicher Seite sei ihr dazu geraten worden. A. K. selbst hat in zwei etwas widerspruchsvollen Schreiben vom Dezember 1949

erklärt, daß sie im Jahre 1926 keinen andern Ausweg gesehen habe, als sich auf einige Zeit nach U. zu ihrer Schwester zu begeben. Sie hätte sonst nur im Krankenhaus aufgenommen werden können, was die Angehörigen aber hätten verhindern wollen. Sie will damals „gedacht“ haben, nach Luzern zurückzukehren, wenn sich ihr Befinden wieder gebessert haben würde.

Es mag sein, daß A. K. sich nicht endgültig in U. niederlassen wollte und mit der Möglichkeit rechnete, früher oder später nach Luzern zurückzukehren. Von einem festen Plan aber kann keine Rede sein. Wenn sie damals tatsächlich die Absicht zur Rückkehr gehabt hatte, war diese jedenfalls ganz unbestimmt, ohne irgendwelche Grundlage. Da sie krank und arbeitsunfähig völlig auf die Hilfe Dritter angewiesen war, konnte sie nicht mehr frei wie ein gesunder unabhängiger Mensch ihre Pläne fassen. Ein allfälliger Plan schien jedenfalls im Zeitpunkt des Wegzuges kaum realisierbar in bestimmter absehbarer Zeit. Bei ihrem Krankheitszustand war es unmöglich vorauszusehen, ob und wann allenfalls mit einer wesentlichen Besserung gerechnet werden könne.

Selbst wenn auf die nachträglichen Erklärungen der A. K. abgestellt werden könnte, beständen doch erhebliche Zweifel, daß die vom Konkordat geforderte Absicht zur Rückkehr innert absehbarer Zeit im Zeitpunkt des Wegzuges bestanden hat, und der damals angeblich gefaßte Plan bei ihrem Gesundheitszustand sich auch tatsächlich verwirklichen lasse. Schwyz hat jedenfalls den Beweis dafür nicht erbracht. Es muß deshalb Unterbruch des Konkordatswohnsitzes angenommen werden.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Erwerbsfähigkeit der A. K. schon vor ihrem Wegzug aus Luzern und demgemäß auch bei ihrer Rückkehr dorthin durch die Darmtuberkulose, an der sie bereits in jungen Jahren erkrankte, erheblich herabgesetzt war. Schwyz bestreitet aber, daß sie sich deswegen dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermochte, indem die Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit durch die ihr zugesprochene SBB-Rente ausgeglichen worden sei. Eine solche Rente kann allerdings, wie das Departement in seinem Entscheid vom 28. Februar 1939 i. S. H. (vgl. Albisser Nr. 37) erklärt hat, eine gewisse Rolle spielen, da das Bestehen eines sicheren Rentenanspruches das Risiko oft in hohem Maße vermindert. Allein das würde voraussetzen, daß die Höhe der Rente einigermaßen in Einklang stände mit der Verminderung der Erwerbsfähigkeit. Davon kann aber hier nicht die Rede sein. A. K. bezeichnet sich selbst als bei ihrem Wegzug von Luzern schwer kranke Patientin, die höchstens noch in einem Spital Aufnahme gefunden hätte. Ferner erklärt sie, ihr Gesundheitszustand habe sich in U. nicht nur nicht gebessert, sondern eher noch verschlechtert. Es kommt dazu, daß nach den damals geltenden Statuten der SBB-Versicherungskasse den hinterbliebenen Vollwaisen eines anspruchsberechtigten Beamten ein lebenslänglicher Rentenanspruch nur bei vollständiger, dauernder Erwerbsunfähigkeit zustand (Art. 35 Abs. 1 der Statuten vom 31. August 1921). Die Tatsache der Zusprechung einer lebenslänglichen SBB-Waisenrente erhärtet somit, was sich schon aus den eigenen Aussagen der Unterstützten ergibt: A. K. war bei ihrer Rückkehr nach Luzern praktisch völlig erwerbsunfähig.

Die ihr von der SBB zugesprochene Rente betrug im Jahre 1928 Fr. 43.— per Monat. Damit waren die Bedürfnisse für den Lebensunterhalt in jedem Falle kaum zu einem Drittel gedeckt. Die Erwerbsunfähigkeit war somit nur zu einem kleinen Teil durch die Rente ausgeglichen. Daraus ergibt sich, daß die Beihilfe der Geschwister jedenfalls zum größeren Teil geleistet werden mußte zur Sicherung des Existenzminimums. Daß diese Beihilfe möglicherweise etwas reichlicher be-

messen wurde, um darüber hinaus noch die Lage der Schwester zu verbessern, kann hier keine Rolle spielen.

Aus dem Gesagten ergibt sich somit, daß die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. 2 Abs. 5 des Konkordats auf A. K. gegeben sind. Der Rekurs des Kantons Schwyz muß deshalb abgewiesen werden.

3. Diese Lösung mag in gewissem Sinne unbillig erscheinen, besonders wenn man sich vergegenwärtigt, daß A. K. seinerzeit im Kanton Luzern von der Krankheit befallen worden ist und mit einem kurzen, zwanzigmonatigen Unterbruch bald sechzig Jahre dort gelebt hat. Der Wortlaut des Konkordates ist aber eindeutig und läßt keine andere Lösung zu. Sie hätte bloß dann anders sein können, wenn A. K. im Zeitpunkt der Rückkehr nicht bloß 37, sondern mehr als 40 Jahre alt gewesen wäre. Dann hätte sie die Voraussetzungen von Art. 2, Abs. 6 erfüllt. Die Schiedsinstanz kann nicht aus Billigkeitsgründen die in Abs. 6 gezogenen klaren Grenzen willkürlich ausdehnen. Das wäre nur *de lege ferenda* möglich.

Es bleibt dem Armendepartement des Kantons Schwyz überlassen, außer Konkordat eine dem Fall angemessene Lösung zu treffen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

24. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Erschlichene Armenunterstützung ist zurückzuerstatten, auch wenn keine im Armengesetz vorgesehene Voraussetzung erfüllt ist. — Die Hälftevergütung des Bundes an die Unterstützung Wiedereingebürgerten ist in die Rückerstattungsforderung einzubeziehen. — Zulässigkeit des Erlasses eines neuen Rückerstattungserkenntnisses nach einem bereits ergangenen ersten Erkenntnis.*

Witwe R., geb. 1881, damals deutsche Staatsangehörige, trat am 25. April 1946 in das Rückwandererheim „Tivoli“ ein. Für die Kosten der Verpflegung, die sich auf täglich Fr. 6.— beliefen, kam zunächst der Bund auf. Mit Verfügung der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 7. Januar 1947 wurde Frau R. wieder in das Bürgerrecht der Stadt und des Kantons Luzern aufgenommen. Von da an fiel die Bundeshilfe dahin und die Kosten gingen zu Lasten der Heimatgemeinde Luzern. Der Ortsbürgerrat der Stadt Luzern bezahlte für den Rest des Heimaufenthaltes bis 30. September 1947 Fr. 1602.— aus, woran der Bund, weil ein Wiedereinbürgerungsfall vorlag, ordnungsgemäß die Hälfte vergütete.

Mit Erkenntnis vom 11. Juli 1949 verpflichtete der Ortsbürgerrat der Stadt Luzern Witwe R., für die vom Ortsbürgerrat ausgelegten Fr. 1602.— Sicherstellung zu leisten. In der Begründung führte er u. a. aus: Frau R. habe im Zeitpunkt, als der Ortsbürgerrat um Kostengutsprache für den Heimaufenthalt angegangen worden sei, nicht über Barmittel verfügt. Sie sei wohl damals schon Miteigentümerin mit zwei im Auslande wohnenden Schwestern an einem Hause in Luzern gewesen. Hingegen bestehe für die Armenbehörde die Möglichkeit, die Rückerstattungsforderung sicherzustellen, um später, sei es beim